chend dem Antrag des Staatsanwalts erkannte das Gericht auf folgende Strafen:
gegen den Angeklagten Gebert
10 Jahre Zuchthaus,
gegen die Angeklagte Paulzen
8 Jahre Zuchthaus,
gegen den Angeklagten Wolter
9 Jahre Zuchthaus,
gegen die Angeklagte Kirsch
8 Jahre Zuchthaus.
Nach Überzeugung des Gerichts waren diese ausgeworfenen Strafen erforderlich, aber ausreichend, um den Strafzweck der Abschreckung und Besserung zu erreichen.
Gem. Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II Art. IX waren den Angeklagten die Sühnemaßnahmen Ziff. 3—9 aufzuerlegen. Die Einziehung des Vermögens gem. Ziff. 2 war notwendig.
Die Berufsbeschränkung gem. Ziff. 7 wurde auf lebenslänglich ausgesprochen.
Die U-Haft wurde den Angeklagten gem. § 60 StGB. auf die Strafverfügung angerechnet, da sie nicht zu ihrer Verlängerung beigetragen haben.
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.
gez. Tschetsche gez. Voß

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird beglaubigt.

Stempel:
Landgericht Potsdam

Potsdam, den 1. August 1951
gez. Teschner, Justizangestellte
als Urkundsperson der Geschäftsstelle

Urteil gegen Twarz u. a.

DOKUMENT NR. 22

7 St.Ks. 28/50

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen

1. den Kaufmann Heinz Twarz, geb. 1. Mai 1920 in Kochsdorf, wohnhaft in Potsdam, Feuerbachstraße 42, seit dem 16. 9. 1950 in der Haftanstalt Potsdam,
2. den Brauermeister Ernst Zeuschner, geb. 12. Januar 1892 in Trzemantovo Krs. Bromberg, wohnhaft in Potsdam, Dortustraße 16, seit dem 2. 10. 1950 in der Haftanstalt Potsdam,
3. den Maurer Heinz Warzecha, geb. 30. Mai 1929 in Berlin, wohnhaft in Berlin N. 4, Tieckstraße 4, seit dem 2. 10. 1950 in der Haftanstalt Potsdam,

wegen Verbrechen gem. Art. 6 der Verfassung der DDR und nach Kontrollratsdirektive Nr. 38
wurde in der Sitzung vom 23. November 1950 vor dem Landgericht Potsdam ...
für Recht erkannt:
Die Angeklagten werden wegen Verbrechens gem. Artikel 6 der Verfassung
a) der Angeklagte Twarz zu einer Zuchthausstrafe von 6 — sechs — Jahren,
b) der Angeklagte Zeuschner zu einer Zuchthausstrafe von 5 — fünf — Jahren,
c) der Angeklagte Warzecha zu einer Zuchthausstrafe von 7 — sieben — Jahren verurteilt.
Alle Angeklagten werden gem. Kontr.-Direktive 38 Abschnitt II Art. III A III in die Gruppe der Belasteten eingestuft und unterliegen den Sühnemaßnahmen dieses Gesetzes gem. Art. IX Ziffer 3—9.
Ihr Vermögen wird, mit Aufnahme den dem notwendigen Bedarf dienenden Sachen, eingezogen.
Die Dauer der Berufsbeschränkung nach Ziff. 7 dieses Gesetzes wird auf 20 (zwanzig) Jahre festgesetzt.
Allen Angeklagten wird die erlittene U-Haft angerechnet.
Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

Gründe:

Bei der Unmittelbar nach Twarz's Festnahme in seiner Wohnung durchgeführten Hausdurchsuchung wurde eine große Anzahl von Literatur, davon allein 80 Exemplare des „Wachtturms", vorgefunden. Auch eine „Unterlage für die Bekanntmachung bei Predigtvorträgen, im Anschluß an Dienstversammlungen, Wachtturm- und Gruppen-Buchstudien", sowie ein „Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1950" befand sich im Besitze des Angeklagten Twarz.

... Auch Zeuschner war im Besitz von Schriften der „Zeugen Jehovas", so insbesondere des „Wachtturm" und des „Jahrbuches".

... Ebenso wie Twarz und Zeuschner war Warzecha Besitzer von Schriften der „Zeugen Jehovas", so insbesondere des „Wachtturm" und des „Jahrbuches 1950".

... Die Tätigkeit der Angeklagten als „Verkünder" bezw. „Vollprediger" bestand zum wesentlichen darin, daß sie von Haus zu Haus gingen und, besonders bei ihnen bekannten „Menschen guten Glaubens", aber auch bei anderen, das „Wort Jehovas" predigten und die Angesprochenen mit den Gedanken der „Zeugen Jehovas" vertraut machten ...

... Vom Obersten Gericht der DDR wurde unter 1 Zst (I) 3/50 festgestellt, daß diese Organisation ... zu denen gehöre, deren sich die ausländischen Reaktionäre und Kriegsgewinnler zum Zwecke der Spionage und Wühlarbeit gegen die DDR bedienen. Entsprechend dieser Wühl- und Hetzarbeit ist auch der Inhalt der von den „Zeugen" gelieferten und von ihnen bei ihren „Predigten" verwendeten Literatur. So wird im „Wachtturm" Nr. 12/48 behauptet, daß „Gottes großer Widersacher, Satan der Teufel, für den atheistischen Kommunismus verantwortlich" sei. Im „Wachtturm" Nr. 7 des Jahres 1950 ist ein Bericht von einer Bezirksversammlung der „Zeugen Jehovas" enthalten, welche im Herbst 1949 in der Waldbühne in Westberlin stattgefunden hat. In dieser Versammlung wurde die Frage: „glauben die Kommunisten, daß das, was Hitler begonnen hat, von ihnen vollendet werden müsse?" aufgeworfen und weiter behauptet, daß „die roten Totalitären das zu vollenden suchen, was die Braunhemden nicht tun konnten." „Im Jahrbuch 1950" der „Zeugen Jehovas" ... wird auf Seite 142 geschrieben, daß „im Osten Deutschlands die kommunistische Partei alleinherrschend sei" und daß bei Versammlungen, welche die „Zeugen Jehovas" abhielten, die Teilnehmer von der anwesenden „Ostpolizei" mit Gummiknüppeln geschlagen wurden. Von der vorher erwähnten Bezirksversammlung weiß das „Jahrbuch" lügenhaft und tendenziös zu berichten, daß die „SED-Polizei" alle Zufahrtswege nach Berlin abgesperrt hätte, um den Besuch der Versammlung zu verhindern, aber „Satans Anschlag war mißglückt". In dem bereits zitierten „Wachtturm" Nr. 7/1950 werden auch zur Untermauerung der Jehovapropaganda Auszüge aus westlichen Zeitungen wie das „Freie Wort" und der „Tagesspiegel" veröffentlicht. Danach „stellen die Kommunisten unter Beweis, daß sie die Fortführer des Naziregimes sind". Weiterhin druckt der „Wachtturm" einen Artikel des „Tagesspiegel" ab, wonach die „Kommunistischen Staatsorgane" (gemeint ist die Regierung der DDR und die VP) undemokratisch gehandelt und Versammlungen der „Zeugen" mit Holzknüppeln auseinandergetrieben hätte.
Die Angeklagten, und zwar alle drei, haben aber nicht nur die genannten Schriften ausgeliehen und das „gepredigt" und weitererzählt, was oben ausgeführt wurde, sondern haben auch bei ihren Zusammenkünften mit Nichtzeugen zum Ausdruck gebracht, daß es nicht richtig sei, sich in die Unterschriftenliste zur Ächtung der Atombombe einzuzeichnen und auch nicht richtig sei, sich an der Volkswahl vom 15. Oktober 1950 zu beteiligen ...

... Der Angeklagte Zeuschner trägt wie Twarz vor, daß er Kriegsgegner sei und keine Waffe tragen würde.
Warzecha trägt ebenfalls vor im Kriegsfalle keine Waffe tragen zu wollen und bringt weiter zu seiner Entlastung vor, daß er den „Wachtturm" Nr. 7/1950 nicht besessen habe.

Das Gericht folgt den Einwendungen der Beklagten insoweit, als es ihnen glaubt, daß sie selber nicht geneigt seien, eine Waffe in die Hand zu nehmen und sie zu verwenden. Es kann aber ihrem Einwand, daß sie Kriegsgegner seien, auch dann nicht folgen, wenn die Angeklagten selber davon überzeugt sein sollten. Sie haben, und wiederum alle drei, durch ihre Erzählungen, wonach ein evtl. eintretender Krieg von Gott gewollt sei, nicht nur einen Teil derer, denen sie dies erzählt haben, vom unmittelbaren Kampf gegen den Krieg abgehalten, sondern haben darüber hinaus auch in diesen Menschen eine Lethargie erzeugt, die sie wiederum davon abgehalten hat, an unserem demokratischen Aufbau und an der Erfüllung unserer Wirtschaftspläne teilzunehmen, womit den Kriegsvorbereitungen der Rüstungsindustriellen und Imperialisten Vorschub geleistet wurde ...
... Danach ist erwiesen, daß sich sämtliche Angeklagten des Verbrechens gem. Artikel 6 der Verfassung der DDR schuldig gemacht haben.
Dadurch, daß die Angeklagten die Regierung der DDR, die sich aus Angehö-